

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Kappeln über die Benutzung des Grillplatzes Grauhöfter Weg, Kappeln (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 24.09.2025 folgende Satzung über die Benutzungsordnung des Grillplatzes Grauhöfter Weg, Kappeln erlassen:

§1

Allgemeine Bestimmungen

Der Grillplatz steht in der Trägerschaft der Stadt Kappeln. Soweit er nicht für eigene Zwecke benutzt wird, steht er nach Maßgabe dieser Platzordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.

§2

Öffnungszeiten

Der Grillplatz kann täglich von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung des Grillplatzes untersagt.

§

3 Reservierung

Für den Grillplatz gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Grillplatz kann von Einzelpersonen und Gruppen genutzt werden.
- b) Eine Reservierung des Grillplatzes ist erforderlich.
Reservierungen erfolgen über die Touristinformation Kappeln, telefonisch oder per E-Mail unter info@ostseefjordschlei.de.
- c) Bei einer Reservierung ist eine Reservierungsbestätigung mitzuführen und bei der Touristinformation vorzulegen.

§ 4

Nutzungsentgeld und Kautions

Das Nutzungsentgelt für die Benutzung des Grillplatzes entfällt.

Für die Nutzung des Grillplatzes ist eine Kautions in Höhe von **250,00 €** bei der Touristinformation Kappeln in bar zu hinterlegen. Gegen Hinterlassen der Kautions erhält der Benutzer die Grillutensilien (1 x Grillstäbe, 1 x Kurbel für das Grillrost, 1 x Schlüssel für den Elektrokasten, 1 x Wasserrohr bei Nutzung eines Toilettenwagens oder Getränkewagens).

Die Kautions wird zurückerstattet, wenn die Nutzungsvorgaben gemäß § 5, 6 eingehalten werden und der Grillplatz in ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wurde. Die Grillutensilien sind am Folgetag, sauber und in einwandfreiem Zustand, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr in der Touristinformation abzugeben. Ein Nachweis für die Touristinformation durch ein Foto mit Datum und Uhrzeit ermöglicht die Rückzahlung der Kautions.

§ 5 Benutzungsordnung

Für die Benutzung des Grillplatzes gelten folgende Bedingungen:

1. Die Einrichtungen des Grillplatzes sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen an den Einrichtungen sind der Touristinformation unverzüglich mitzuteilen, für Beschädigungen durch den Nutzer ist dieser ersatzpflichtig.
2. Der Grillplatz ist nach Benutzung aufzuräumen. Die Abfälle sind mitzunehmen.
3. Musik ist mit Rücksichtnahme auf die Umwelt und auf die Zimmerlautstärke zu begrenzen.
4. Die Benutzung von Stromaggregaten sowie Musikanlagen mit den entsprechenden Verstärkern und Lautsprecherboxen ist strengstens verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadt, der örtlichen Vereine und Institutionen. Während des nächtlichen Aufenthalts haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass eine öffentliche Ruhestörung durch musikalische Darbietungen usw. ausgeschlossen ist.
5. Das Übernachten in der Schutzhütte sowie das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf und in der Umgebung des Grillplatzes sowie das Anbieten von Waren gleich welcher Art ist untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadt, der örtlichen Vereine, Parteien und Institutionen.
6. Das Befahren mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.
7. Jugendliche unter 18 Jahren sind für die Dauer der Grillplatznutzung grundsätzlich ständig von den verantwortlichen Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.
8. Beschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis:
Kein Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren;
Kein Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten.
Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern an dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.
9. Es ist verboten, heiße Kohlen oder Asche in die Abfallbehälter zu werfen. Diese sind vollständig abzukühlen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
10. Nach der Nutzung der Grillstellen sind diese ordnungsgemäß zu reinigen. Die Sauberkeit des Platzes ist bis 10 Uhr am Folgetag herzustellen. Sollten Beschädigungen und Verunreinigungen nicht bis zum genannten Zeitpunkt behoben bzw. beseitigt sein, wird die Stadt auf die Kosten des Nutzers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die einbehaltene Kautions wird hierzu verrechnet.
11. Das Mitbringen von Tieren ist erlaubt, allerdings sind diese stets an der Leine zu führen.
12. Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen,
 - a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird.
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.

13. Nach Beendigung des Mietverhältnisses (Rückgabe der Schlüssel) ist dafür zu sorgen, dass die Feuerstelle glut- und aschefrei ist. Für die Entsorgung der Asche ist der Mieter verantwortlich.

14. Der Mieter verpflichtet sich, dass die Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) eingehalten wird.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung gem. § 5,6 wird des Weiteren eine künftige Belegung durch den Nutzer ausgeschlossen.

§ 6 Sicherheit

1. Offenes Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Grillstellen erlaubt. Lagerfeuer und Feuer außerhalb der Grillstellen sind streng untersagt.
2. Der Grillplatz darf nur mit geeigneten, handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen genutzt werden. Flüssige Grillanzünder sind verboten.
3. Beim Grillen ist stets darauf zu achten, dass keine umliegende Vegetation oder Einrichtungen durch Feuer oder Funkenflug gefährdet werden.

§ 7 Haftung

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Grillplatzes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Stadt Kappeln übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Stadt Kappeln von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung des Grillplatzes von Dritten gestellt werden.
4. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Grillplatzes eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 9
Aufsicht und Kontrolle

Die Einhaltung der Benutzungsordnung wird durch Mitarbeitenden der Touristinformation Kappeln und beauftragte Dritte kontrolliert. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 10
Sanktionen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können die betreffenden Personen vom Grillplatz verwiesen werden. Bei groben Verstößen behält sich die Stadt Kappeln das Recht vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Im Falle einer unsachgemäßen Nutzung oder Beschädigung des Grillplatzes kann die Kautions einbehalten werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Kappeln, den 08.01.2026


Stadt Kappeln
Der Bürgermeister
(Joachim Stoll)



Dauer des Aushangs: Eine Woche (Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet)

Tag des Aushangs:

Unterschrift: _____ (DS)

Tag der Abnahme:

Unterschrift: _____ (DS)